

§ 058 StGB

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § [56 StGB](#) die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) Ist in den Fällen des § [55 Abs. 1 StGB](#) die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafreis zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § [56f Abs. 3 StGB](#) entsprechend.